

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB **mit Corporate Governance Bericht**

Nachfolgend berichten Vorstand und Aufsichtsrat unter anderem über die Corporate Governance, die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie über die Unternehmensführungspraktiken der Delticom AG. Der Bericht enthält die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite von Delticom über den Link „Investor Relations“ im Bereich „Corporate Governance“, Unterpunkt „Unternehmensführung“ (direkter Link http://www.delti.com/Investor_Relations/unternehmensfuehrung_ir.html) öffentlich zugänglich. Von entsprechenden Ausführungen im Lagebericht wurde gemäß § 289a Abs. 1 Satz 2 HGB zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet. Dort wurde gemäß § 289 Abs. 1 Satz 3 HGB lediglich eine Bezugnahme auf die oben angegebene Internetseite aufgenommen.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Delticom AG setzt den weitaus größten Teil der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex um. Die Abweichungen von den Empfehlungen und unsere Begründungen dazu sind explizit unter Nennung der entsprechenden Ziffern der Kodexempfehlungen in diesem Bericht aufgeführt. Die zum Abschlussstichtag und zum Zeitpunkt der Verfassung des Lageberichts maßgebliche Entsprechenserklärung vom 18. März 2014 ist unter <http://www.delti.com/CG> veröffentlicht und hat folgenden Wortlaut:

"Die Delticom AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 19.03.2013 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15.05.2012, veröffentlicht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 15.06.2012, bis einschließlich 9.06.2013 mit folgenden Abweichungen entsprochen:

Der Empfehlung gemäß 2.3.2 des Kodex, allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege zu übermitteln, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind, wurde nicht entsprochen. Die Übermittlung auf elektronischem Wege ist gemäß § 30b Abs. 3 Nr. 1 a) WpHG nur zulässig, wenn die Hauptversammlung zugestimmt hat. Dies ist war bis zur Hauptversammlung am 30. April 2013 nicht der Fall.

Der Empfehlung gemäß Ziffer 3.8 des Kodex, für die Mitglieder des Aufsichtsrats einen Selbstbehalt in der D&O-Versicherung zu vereinbaren, wurde nicht entsprochen. Wir sind der Auffassung, dass das Engagement und die Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch Vereinbarung eines Selbstbehaltes nicht verbessert werden.

Der Empfehlung gemäß Ziffer 5.3 des Kodex, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten Ausschüsse im Aufsichtsrat zu bilden, wurde nicht entsprochen. Nach unserer Auffassung ist es nicht sinnvoll, bei einem mit drei Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat Ausschüsse zu bilden.

Der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.1 des Kodex, bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen und eine angemessene Beteiligung von Frauen vorzusehen, wurde nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat legt bei seiner Besetzung ausschließlich Wert auf die Kompetenz und Qualifikation der Kandidaten. Wir sind der Auffassung, dass dies im Interesse der Delticom AG ist. Vor diesem Hintergrund hat sich der Aufsichtsrat auch keine konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex gegeben.

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13.05.2013 hat die Delticom AG seit ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 10.06.2013 und wird die Delticom AG auch zukünftig mit folgenden Abweichungen entsprechen:

Der Empfehlung gemäß Ziffer 3.8 des Kodex, für die Mitglieder des Aufsichtsrats einen Selbstbehalt in der D&O-Versicherung zu vereinbaren, wurde nicht und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Wir sind der Auffassung, dass das Engagement und die Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch Vereinbarung eines Selbstbehaltes nicht verbessert werden.

Der Empfehlung gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex, dass die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, wurde nicht und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2012 das System der Vorstandsvergütung grundlegend überarbeitet und ein differenziertes, den Vorgaben des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung genügendes System geschaffen. Hierbei unterliegt die Summe aus Erfolgs- und Ermessenstantieme einem zweifachen Cap. Es ist jedoch weder ein Cap für die Gesamtvergütung, noch für jede variable Vergütungskomponente einzeln oder Nebenleistungen vorgesehen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass dieses System einen angemessenen Schutz vor ausufernden Vergütungen zu Lasten der Gesellschaft bietet und möchte daher im Interesse der Regelungskonstanz von erneuten Änderungen absehen, wenn er diese nicht für zwingend erforderlich erachtet.

Der Empfehlung gemäß Ziffer 5.3 des Kodex, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten Ausschüsse im Aufsichtsrat zu bilden, wurde nicht und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Nach unserer Auffassung ist es nicht sinnvoll, bei einem mit drei Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat Ausschüsse zu bilden.

Der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.1 des Kodex, bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen und eine angemessene Beteiligung von Frauen vorzusehen, wurde nicht und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat legt bei seiner Besetzung ausschließlich Wert auf die Kompetenz und Qualifikation der Kandidaten. Wir sind der Auffassung, dass dies im Interesse der Delticom AG ist. Vor diesem Hintergrund hat sich der Aufsichtsrat auch keine konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex gegeben.

Hannover, den 18. März 2014

Der Vorstand
Der Aufsichtsrat"

Corporate Governance Bericht

Zwingende Angabe gemäß § 289a Abs. 2 Nr. 2 HGB: relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Kreative und motivierte Kollegen sind Grundlage für den Unternehmenserfolg. Daher gewähren wir in der täglichen Arbeit Freiräume und übertragen Verantwortung. Alle Mitarbeiter sind angehalten, eingeführte Prozesse hinsichtlich Kosten, Qualität, Durchsatz und Skalierbarkeit laufend zu verbessern. Es liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen, Prozesse und Systeme weiter zu entwickeln.

Zwingende Angabe gemäß § 289a Abs. 2 Nr. 3 HGB: Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt die Delticom AG mit ihrem Aufsichtsrat und ihrem Vorstand über ein duales Führungssystem. Ihr gemeinsames Ziel ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes.

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Er befasst sich mit den Quartals- und Halbjahresberichten, stellt den Jahresabschluss der Delticom AG fest und billigt den Konzernabschluss unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers. Im Rahmen seiner Überwachungs- und Beratungsfunktion arbeitet der Aufsichtsrat auch außerhalb seiner Sitzungen eng mit dem Vorstand zusammen. Im Rahmen der strategischen Bewertung der Gesellschaft, des Risikomanagements und des Reportings findet die Kommunikation durch den Vorstand mit dem gesamten Aufsichtsrat statt. Um effizient zu arbeiten, wird dies nicht nur auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrates beschränkt.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Sie definiert die Aufgaben, Pflichten und innere Ordnung des Aufsichtsrates und enthält unter anderem Bestimmungen zur Verschwiegenheitspflicht.

Der Empfehlung gemäß Ziffer 5.3.1 Satz 1 des Kodex, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse im Aufsichtsrat zu bilden, wird derzeit nicht entsprochen. Nach unserer Auffassung ist es nicht sinnvoll, bei einem mit drei Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat Ausschüsse zu bilden.

Die in Ziffer 5.3.2 des Kodex geforderten Prüfungsmaßnahmen wurden dem Mitglied des Aufsichtsrates Herrn Thöne-Flöge übertragen; er ist als unabhängiger Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG benannt.

Wie in der Entsprechenserklärung dargestellt, folgte die Gesellschaft den Empfehlungen gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex, bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen und dabei insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorzusehen, nicht. Ein Bericht über die Zielsetzung und den Stand der Umsetzung, wie von Ziffer 5.4.1. Abs. 3 Satz 2 DCGK vorgesehen, entfällt daher.

Der Aufsichtsrat überprüft die Effizienz seiner Tätigkeit turnusmäßig.

Herr Binder wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 19. Dezember 2013 mit Wirkung zum 1. Januar 2014 als Nachfolger von Herrn Andreas Prüfer, der zum 31. Dezember 2013 aus dem Aufsichtsrat von Delticom ausgeschieden ist, zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. In seiner Sitzung vom 2. Januar 2014 hat der Aufsichtsrat Herrn Binder zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. April 2014 wurde Herr Binder ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über seine Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach Beginn seiner Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem seine Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, in den Aufsichtsrat gewählt. Der Aufsichtsrat besteht daher zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts aus folgenden Mitgliedern:

Name	Funktion	Ausgeübter Beruf	Wohnort	Beginn	Ablauf
Rainer Binder	Vorsitzender	Geschäftsführer der Binder GmbH	Hannover	01.01.2014	HV 2016
Michael Thöne-Flöge	stellv. Vorsitzender	Geschäftsführer der Becker & Flöge GmbH	Hannover	06.05.2008	HV 2016
Alan Revie	Mitglied	Verwaltungsratsmitglied bei der Axle Group Holdings Limited	Hamilton, UK	30.08.2006	HV 2016

Der Vorstand leitet das Unternehmen nach den aktienrechtlichen Bestimmungen, der Satzung und seiner Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilungsplan. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Einhaltung von Verhaltensmaßregeln, Gesetzen und Richtlinien (Compliance).

Die Geschäftsordnung bestimmt unter anderem Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes und legt für Geschäfte von grundlegender Bedeutung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates fest. Unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung für die Gesellschaft haben die Vorstandsmitglieder im Geschäftsverteilungsplan klar definierte und abgegrenzte Aufgabenbereiche, die sie in eigener Verantwortung leiten. Neben den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen findet ein permanenter Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Vorstandes statt.

Der Vorstand der Delticom AG besteht zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts aus folgenden fünf Mitgliedern.

Name	Funktion	Vertragsbeginn	Vertragsablauf
Thierry Delesalle	Konsumentengeschäft (B2C) PKW-Reifen und Komplettträder Westeuropa, Marketing	01.01.2015	31.12.2017
Susann Dörsel-Müller	Großkundengeschäft, OPC	20.03.2012	19.03.2018
Philip von Grolman	Co-CEO	09.08.2007	08.08.2017
Sascha Jürgensen	Logistik	20.03.2012	19.03.2019
Andreas Prüfer	Co-CEO	01.01.2014	31.12.2017

Aktienoptionsprogramme

1. Aktienoptionsprogramm 2006

Die Hauptversammlung der Delticom AG hatte am 30. August 2006 den Vorstand beziehungsweise den Aufsichtsrat an Stelle des Vorstands, soweit Optionsrechte an Mitglieder des Vorstands gewährt werden, ermächtigt, bis zum 29. August 2011 einmalig oder mehrmalig Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 100.000 neuen nennbetragslosen auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und an Arbeitnehmer der Gesellschaft nach Maßgabe der von der Hauptversammlung festgelegten Rahmenbedingungen zu gewähren.

Von den Optionsrechten zum Bezug von insgesamt bis zu 100.000 Aktien durften Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 50.000 Aktien an die Mitglieder des Vorstands der

Gesellschaft (Gruppe A) und von insgesamt bis zu 50.000 Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft (Gruppe B) ausgegeben werden.

Hiervon wurde lediglich betreffend die Gruppe A Gebrauch gemacht. Der Aufsichtsrat beschloss am 9. August 2007 die Bedingungen des Aktienoptionsplans für Mitglieder des Vorstands der Delticom AG. Diese lauteten wie folgt (die Anzahl der Optionsrechte ist auf dem Stand vor der am 19. Mai 2009 beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, die zu einer verhältnismäßigen Erhöhung führte, dargestellt):

Im Rahmen des Aktienoptionsplans werden maximal 50.000 Optionsrechte an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ("**Bezugsberechtigte**") ausgegeben. Die Bezugsberechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Optionen in einem ungekündigten Dienstverhältnis zur Gesellschaft stehen. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Der Aufsichtsrat legt die einzelnen Bezugsberechtigten und die Zahl der Aktienoptionen, zu deren Bezug sie eingeladen werden sollen, fest. Ebenso entscheidet er über die jährlichen Tranchen und das Volumen der an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft auszugebenden Aktienoptionen. Keine Tranche darf mehr als 12.500 Optionsrechte umfassen.

Die Optionsrechte haben jeweils eine Laufzeit von maximal 10 Jahren ab dem Tag des Entstehens des jeweiligen Optionsrechts durch den Aufsichtsratsbeschluss, mit dem das Angebot des Bezugsberechtigten, ihm das jeweilige Optionsrecht einzuräumen, angenommen wird ("**Ausgabetag**"). Der Ausgabetag muss in dem Zeitraum von 60 Tagen nach der Veröffentlichung des endgültigen Quartalsberichts für das dritte Quartal oder des endgültigen Jahresergebnisses der Gesellschaft liegen. Die Optionsrechte verfallen nach Ablauf der Laufzeit entschädigungslos.

Jedes Optionsrecht berechtigt den Bezugsberechtigten zum Bezug einer nennbetragslosen auf den Namen lautenden Stückaktie der Gesellschaft nach Maßgabe des in den Optionsbedingungen festgelegten Ausübungspreis.

Die Bezugsberechtigten können die Optionsrechte frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren, beginnend am Ausgabetag, ausüben. Die Optionsrechte dürfen ferner nur jeweils in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe der endgültigen Quartalsergebnisse oder der endgültigen Ergebnisse des vorangehenden Geschäftsjahres der Gesellschaft ausgeübt werden ("**Ausübungszeiträume**").

Darüber hinaus ist eine Ausübung innerhalb folgender Sperrfristen nicht möglich:

- innerhalb von zwei Wochen vor dem Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft und
- von dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug neuer Aktien oder von Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die Aktien der Gesellschaft erstmals an der Frankfurter Wertpapierbörse "ex Bezugsrecht" notiert werden.

Voraussetzung für die Ausübung eines Optionsrechts ist, dass der ungewichtete Durchschnitt der Schlusspreise der Aktie der Gesellschaft an den fünf Börsenhandelstagen vor dem ersten Tag des jeweiligen Ausübungszeitraumes, in dem das Optionsrecht ausgeübt wird, mindestens 120 % des Ausübungspreises beträgt. Sofern diese Voraussetzung für einen bestimmten Ausübungszeitraum vorliegt, ist die Ausübung während dieses Ausübungszeitraumes unabhängig von der weiteren Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft möglich ("**Erfolgsziel**"). Die nachträgliche Änderung des Erfolgsziels ist ausgeschlossen.

Der bei Ausübung des Optionsrechts zum Bezug einer Aktie zu zahlende Ausübungspreis entspricht dem ungewichteten Durchschnitt der Schlusspreise der Aktie der Gesellschaft an

den fünf Börsenhandelstagen vor dem Ausgabetag des jeweiligen Optionsrechts ("**Ausübungspreis**").

"Schlusspreis" ist dabei, im Hinblick auf jeden einzelnen Börsenhandelstag, der im XETRA-Handel (oder einem Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse in der Schlussauktion ermittelte Schlusskurs oder, wenn ein solcher Schlusskurs an dem betreffenden Handelstag nicht ermittelt wird, der letzte im fortlaufenden XETRA-Handel (oder einem Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelte Preis der Aktie der Gesellschaft. In jedem Falle ist jedoch mindestens der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG als Ausübungspreis zu zahlen.

Die Ermächtigungsgrundlage für das Aktienoptionsprogramm 2006 ist am 29. August 2011 ausgelaufen, so dass die Ausgabe weiterer Optionsrechte aus diesem Programm nicht möglich ist. Im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2006 wurden ausschließlich an das damalige Vorstandsmitglied Frank Schuhardt in vier Tranchen insgesamt 105.810 Optionsrechte ausgegeben. Herr Schuhardt hat mit Bezugserklärungen vom 3. Mai 2011 und 6. Mai 2013 insgesamt 20.000 Optionsrechte, die zum Bezug von 20.000 neuen nennbetragslosen auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft berechtigten, ausgeübt, sowie im abgelaufenen Geschäftsjahr mit Bezugserklärung vom 30. April 2014 die restlichen 85.810 Optionsrechte, die zum Bezug von 85.810 neuen nennbetragslosen auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft berechtigten. Noch nicht ausgeübte, aber noch ausübbarere Optionsrechte gibt es daher aus dem Aktienoptionsprogramm 2006 nicht mehr.

2. Aktienoptionsprogramm 2011

Der Vorstand, beziehungsweise der Aufsichtsrat an Stelle des Vorstands soweit Optionsrechte an Mitglieder des Vorstands gewährt werden, wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Mai 2011 ermächtigt, bis zum 2. Mai 2016 einmalig oder mehrmalig Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 300.000 neuen nennbetragslosen auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und an Arbeitnehmer der Gesellschaft nach Maßgabe der von der Hauptversammlung festgelegten Rahmenbedingungen zu gewähren. Die Rahmenbedingungen waren im Wesentlichen identisch mit denen des Aktienoptionsprogramms 2006, abgesehen davon, dass die Wartezeit vier Jahre ab dem Ausgabetag betrug und als Erfolgsziel 130 % des Ausübungspreises festgelegt wurde. Zur Gewährung neuer Aktien an die Inhaber der Optionsrechte wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 300.000 bedingt erhöht (bedingtes Kapital I/2011). Das bedingte Kapital I/2011 wurde am 10. Juni 2011 im Handelsregister eingetragen. Von dieser Ermächtigungsgrundlage wurde kein Gebrauch gemacht. Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 29. April 2014 wurden die Ermächtigungsgrundlage und das bedingte Kapital I/2011 aufgehoben.

3. Aktienoptionsprogramm 2014

Die Hauptversammlung vom 29. April 2014 hat den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (beziehungsweise den Aufsichtsrat an Stelle des Vorstands soweit Optionsrechte an Vorstandsmitglieder gewährt werden) ermächtigt, bis zum 28. April 2019 einmalig oder mehrmalig Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 540.000 neuen nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen nach Maßgabe der von der Hauptversammlung festgelegten Rahmenbedingungen zu gewähren. Die Rahmenbedingungen sind im Wesentlichen identisch mit denen des Aktienoptionsprogramms 2011, mit der Abweichung, dass beim Aktienoptionsprogramm 2014 auch Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen zu den bezugsberechtigten Grup-

pen gehören. Zur Gewährung neuer Aktien an die Inhaber der Optionsrechte wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 540.000 durch Ausgabe von bis zu 540.000 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital I/2014). Das bedingte Kapital I/2014 wurde am 11. Juni 2014 im Handelsregister eingetragen. Von dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bis dato noch kein Gebrauch gemacht.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre können ihre Rechte auf der jährlich stattfindenden Hauptversammlung wahrnehmen und dort ihre Stimmrechte ausüben. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Aktien mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten sowie Höchststimmrechte gibt es nicht.

Der Vorstand legt der Hauptversammlung den Jahresabschluss und den Konzernabschluss vor. Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinns und beschließt über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Ferner beschließt die Hauptversammlung über Satzungsänderungen der Gesellschaft und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie den Abschlussprüfer.

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst wahrzunehmen oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Der Vorstand veröffentlicht die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts leicht zugänglich auf der Internet-Seite der Gesellschaft, zusammen mit der Tagesordnung.

Transparenz

Delticom betreibt eine offene und zeitnahe Informationspolitik über die Lage der Gesellschaft sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens gegenüber Aktionären, Finanzanalysten, Medien sowie der interessierten Öffentlichkeit.

Insiderinformationen, welche die Gesellschaft unmittelbar betreffen, veröffentlicht Delticom unverzüglich, auch außerhalb der turnusmäßigen Berichterstattung.

Die von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstandes der Delticom AG gehaltenen Aktien sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (per 31. Dezember 2014):

Name	Inhaber	Anzahl	Prozentanteil (gerundet)
Rainer Binder	Binder GmbH	2.986.861	25,00 %
Andreas Prüfer	Prüfer GmbH	2.965.966	24,83 %
Andreas Prüfer	Seguti GmbH	24.261	0,20 %
Philip von Grolman	persönlich	266.940	2,23 %
Alan Revie	persönlich	29.000	0,24 %
Sascha Jürgensen	persönlich	2.076	0,02 %
Susann Dörsel-Müller	persönlich	50	0 %
Michael Thöne-Flöge	persönlich	0	0 %
Thierry Delesalle	persönlich	0	0 %

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung erfolgt seit dem Geschäftsjahr 2004 auf Konzernebene nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) und in den Einzelabschlüssen nach nationalen Vorschriften (HGB). Das Reporting folgt den gesetzlichen und börsenrechtlichen Verpflichtungen mit dem Jahres-

abschluss und auf Quartalsebene durch Zwischenberichte. Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft.

Im Konzernanhang werden Beziehungen zu Aktionären erläutert, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

Die betrauten Abschlussprüfer haben ihre Unabhängigkeit schriftlich bestätigt. Mit dem Abschlussprüfer von Delticom ist vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird. Die Beauftragung des Jahresabschlussprüfers übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates für den Aufsichtsrat, wobei der Jahresabschlussprüfer zuvor von der Hauptversammlung gewählt wird.

An der Beratung des Aufsichtsrates über den Jahres- und Konzernabschluss nimmt der Abschlussprüfer teil und erstattet dem Aufsichtsrat über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Delticom AG sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes der Delticom-Gruppe Bericht.

Hannover, den 17. März 2015

Thierry Delesalle, Vorstandsmitglied

Susann Dörsel-Müller, Vorstandsmitglied

Philip von Grolman, Vorstandsmitglied

Sascha Jürgensen, Vorstandsmitglied

Andreas Prüfer, Vorstandsmitglied

Rainer Binder, Aufsichtsratsvorsitzender

Alain Revie, Aufsichtsratsmitglied

Michael Thöne-Flöge, Aufsichtsratsmitglied